



Blickpunkt Hausarztverträge

Im Fokus: Ergebnis Schiedsverfahren AOK Bayern (22.07.2013) Ungeplanter Eiliger Besuch

Die Leistung Ungeplanter Eiliger Besuch ist Bestandteil des HzV-Vertrages der AOK Bayern und wird mit der GOP 1419 abgerechnet. Es handelt sich um eine Besuchsleistung, die durch einen Patienten oder dessen Betreuungsperson angefordert und am selben Tag ausgeführt wurde.

Der Ungeplante Eilige Besuch wird bis zum Erreichen einer fallbezogenen Obergrenze als Einzelleistung vergütet:

- Die Obergrenze ist definiert als die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsquartal je Hausarzt behandelten HzV-Patienten multipliziert mit je 7,00 €
- Bei Überschreiten der Obergrenze wird die Leistung nicht mehr als Einzelleistung vergütet, sondern als **Zuschlag auf die Grundpauschale P2 in Höhe von 7,00 €** im betroffenen Abrechnungsquartal

Definition „behandelte HzV-Patienten“:

- Summe der abgerechneten GOPs „Kontaktabhängige Grundpauschale P2“, „Kontaktabhängige Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten“, „Kontaktabhängige Vertreterpauschale“ und „Zielauftragspauschale“
- Je Hausarzt und Leistungsquartal werden diese vergüteten Leistungen gezahlt.

Rechenformel:

$$\begin{aligned} & (\text{Anzahl der P2} + 0001 + 0004 + 0005) \times 7,00 \text{ €} \div 70,00 \text{ €} \\ & = \underline{\text{Anzahl abrechenbare Ungeplante Eilige Besuche (1419)}} \end{aligned}$$

Zahlenbeispiel:

$$\begin{aligned} & (100 \text{ behandelte HzV-Patienten}) \times 7,00 \text{ €} = 700,00 \text{ €} \div 70,00 \text{ €} \\ & = \underline{10 \text{ abrechenbare Ungeplante Eilige Besuche}} \end{aligned}$$

Beachten Sie bitte die Zeiten, in denen der „Ungeplante Eilige Besuch“ nicht abgerechnet werden darf:

- Freitag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
- Mittwoch 13:00 Uhr bis Donnerstag 8:00 Uhr
- am Vorabend eines jeden gesetzlichen Feiertags oder eines „regionalen Feiertags“ 18:00 bis 8:00 Uhr des nächsten Werktags
- am 24.12., 31.12. und Faschingsdienstag vom Vorabend 18:00 Uhr bis 8.00 Uhr des nächsten Werktages

Maßgeblich ist die Zeit der Anforderung durch den Patient oder die Betreuungsperson!

Für die Abrechnung des Eiligen Besuches von Quartal 3/2012 bis Quartal 4/2013 gilt:

- Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung der o. a. Obergrenze ohne Uhrzeitangabe

Abrechnung des Eiligen Besuches ab Quartal 1/2014:

- Abrechnungsvoraussetzung ist die Dokumentation und Übermittlung der Uhrzeit, zu der die Anforderung des Patienten oder dessen Betreuungsperson erfolgte
- **Die Angabe der Uhrzeit ist nur mittwochs und freitags erforderlich**

Organisatorische Hinweise

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.